

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Lenaustraße 41 |  
40470 Düsseldorf

- Mitglieder des Diakonischen Werkes  
der Ev. Kirche im Rheinland
- Mitglieder des Diakonischen Werkes  
der Ev. Kirche von Westfalen
- Mitglieder des Diakonischen Werkes  
der Lippischen Landeskirche
- örtliche Diakonische Werke im Rheinland
  
- Mitarbeitervertretungen

nachrichtlich:

- Landeskirchenamt der EKIR
- Landeskirchenamt der EKvW
- Lippisches Landeskirchenamt

Düsseldorf, 09. September 2008  
fi-wo / AR7 2008

**RUNDSCHREIBEN AR- Nr. 7/2008  
ARBEITS- und STEUERRECHT**

- 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF  
und anderer Arbeitsrechtsregelungen**
- 2. Rechtsprechung**
- 3. Versand unserer Rundschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 22.08.2008 (AR-Nr.6/2008) hatten wir Sie über  
den Tarifabschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland,  
Westfalen, Lippe (ARK- RWL) am 21.08.2008 in seinen Eckpunkten  
informiert. Nunmehr liegt uns die Arbeitsrechtsregelung von der  
Geschäftsstelle der ARK vor, die wir Ihnen im Anhang als **Anlage**  
übersenden.

**Arbeitsrecht**

Gabriele Fischmann-Schulz  
Geschäftsbereichsleitung  
Telefon: +49 211 6398-230  
Telefax: +49 211 6398-389  
E-Mail: g.fischmann-schulz  
@diakonie-rwl.de

Diakonie Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V.  
Geschäftsstelle Düsseldorf  
Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Telefon +49 211 6398-0  
Telefax +49 211 6398-299  
info@diakonie-rwl.de  
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung  
KD-Bank eG Dortmund  
Konto 1014155020  
BLZ 350 601 90

IBAN  
DE31 3506 0190 1014 1550 20

Sitz des Vereins  
Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Vorstand  
Pastor Günther Barenhoff  
Pfarrer Dr. Uwe Becker  
Dr. Moritz Linzbach

Verwaltungsrat  
Pfarrer Dietrich Humrich  
(Vorsitzender)  
Pfarrer Jürgen Dittrich  
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister Nr. 10025

## **1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen**

### **a. Keine Änderungen für das ärztliche Personal in Krankenhäusern**

Einleitend sei angemerkt, dass die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen nicht für das ärztliche Personal in Krankenhäusern (TV-Ärzte-KF) gilt.

Im Übrigen wurden im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

### **b. Entgelterhöhungen**

Die Tabellenwerte wurden entsprechend der Tariflohnerhöhung zum 1. Oktober 2008 um einen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und weiteren 1,6% angepasst. Ebenso wurden die Erhöhungen zum 1. September 2009 berücksichtigt. Die entsprechenden Tabellen finden Sie als Anhänge zu Artikel 1 und Artikel 2. Gemäß § 4 Absatz 4 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF (ARR-Ü) nehmen auch die individuellen Endstufen an den Tariflohnerhöhungen teil. Dies bedeutet, die Beträge der individuellen Endstufen werden um 50 Euro und weitere 1,6% zum 01. Oktober 2008 sowie um weitere 4,3 % zum 01. September 2009 erhöht.

Auch die KR- Anwendungstabelle findet sich nun nicht mehr in den Übergangsregelungen, sondern ist Anlage 4 c zum BAT-KF.

Samstag- und Nachtzuschläge gemäß § 8 Absatz 2 BAT-KF erhöhen sich zum 01. Oktober 2008 von 1,28 € auf 1,30 € bzw. von 0,64 € auf 0,65 €. Zum 01. September 2009 steigen diese Beträge auf 1,36 € bzw. 0,68 €. Die Garantiebeträge gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF sind ebenfalls mit Wirkung zum 01. Oktober 2008 von derzeit 25 € und 50 € auf 30 € bzw. 60 € angehoben worden. An der Tariflohnerhöhung zum 01. September 2009 nehmen die Garantiebeträge jedoch nicht teil.

Die Kinderzulage gemäß § 15 BAT-KF steigt zum 01. Oktober 2008 auf 92,02 € sowie zum 01. September 2009 auf 95,57 €.

### **c. Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit**

Durch die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden auf 39 Stunden – mit Ausnahme des nichtärztlichen Personals in Krankenhäusern - zum **1. Januar 2010** ergeben sich die veränderten Stundentgelttabellen im Anhang 4 zu Artikel 1 § 4 Nr.3 sowie im Anhang 7 zu Artikel 2 § 4 Nr.3.

### **d. Auszahlung des Entgelts**

Ebenso wurde die Regelung zur Auszahlung des Entgelts verändert. Ab dem 1. Dezember 2008 ist es Arbeitgebern nunmehr möglich, den Zahltag gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF auf den letzten Tag des Monats umzustellen. Die Umstellung kann jedoch nur im Dezember eines Jahres

erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass in dem Jahr die Jahressonderzahlung auf Grund einer Dienstvereinbarung nach der BSO oder einer von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelung im Sinne einer Notlagenregelung weder gekürzt noch gestrichen worden ist. Diese Entscheidung des Dienstgebers unterliegt nicht der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung.

#### **e. Erhöhung der Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe, der kirchlichen Auszubildenden sowie der Praktikantinnen/Praktikanten werden zum 01. Oktober 2008 um je 70€ erhöht.

#### **f. Veränderungen im Rahmen der Überleitungsregelungen**

In der Rechtsanwendungspraxis hat sich darüber hinaus noch Handlungsbedarf bezüglich der Überleitungsregelungen, namentlich der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF (ARR-Ü) gezeigt. Diese sind in Artikel 7 - rückwirkend zum 01. Juli 2007 – berücksichtigt worden.

#### **g. Anspruch auf einmalige Sonderzahlung**

Vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF und MTArb-KF fallen, erhalten im Monat April 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 Euro, soweit sie die weiteren Voraussetzungen des Artikel 3 erfüllen. Teilzeitbeschäftigte haben einen entsprechend anteiligen Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung ( Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2).

#### **h. BSO**

Artikel 8 der Arbeitsrechtsregelung ist die Ordnung zur Beschäftigungssicherung (Beschäftigungssicherungsordnung- BSO). Über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen haben wir mit unserem Rundschreiben AR- Nr. 6/2008 berichtet.

Für Mail-Empfänger sind für Dienstvereinbarungen, welche die Jahressonderzahlung reduzieren, diesem Rundschreiben zwei Muster beigelegt . Das eine (BSO DV 50Jahressonderzahlung090908) regelt den Fall, dass nicht mehr als 50 v.H. der Jahressonderzahlung reduziert wird.

Hinsichtlich der zusätzlichen Voraussetzungen, die nach § 3 gelten, wenn die Dienstvereinbarung über eine Reduzierung der Jahressonderzahlung von 50 v.H. oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, dürfen wir auf unsere Ausführungen in unserem v.g. Rundschreiben verweisen. Dazu ist ein zweites Muster (BSO DV 100Jahressonderzahlung090908) beigelegt.

Beide Muster berücksichtigen auch die Einbeziehung der Entgelte der Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern ( § 1 Abs. 3 BSO).

Grundsätzlich empfiehlt es sich, vor Abschluss einer Dienstvereinbarung nach der BSO zu uns Kontakt aufzunehmen.

### **i. Übergangsbestimmungen**

In Artikel 9 der Arbeitsrechtsregelung finden sich schließlich Übergangsbestimmungen, die aufgrund der vorgenannten Änderungen erforderlich sind:

Für die Berechnung der Jahressonderzahlung treten ausschließlich im Jahr 2009 an die Stelle der Monate Juli, August und September die Monate August, September und Oktober (Artikel 9 Absatz 1).

Ab 2010 sind Bemessungszeitraum wieder die Monate Juli, August und September.

Für Mitarbeitende, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden, gilt § 6 Absatz 1 BAT-KF in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen ( Artikel 9 Absatz 2).

Für Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine feste Wochenstundenzahl vereinbart worden ist, gilt ab dem 01. Januar 2010 gemäß Artikel 9 Absatz 3 folgendes:

Auf Antrag ist die Wochenstundenzahl in dem Verhältnis zu erhöhen, die dem Verhältnis der bisherigen Wochenstundenzahl zu 38,5 Stunden entspricht. Der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden.

## **2. Rechtsprechung**

### **Abgrenzung Bereitschaftsdienst – Überstunden BAG Urteil vom 25. April 2007 – 6 AZR 799/06 -**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 25. April 2007 entschieden, wie Arbeitsstunden einzuordnen bzw. zu vergüten sind, die über das geplante Ende von regulären Arbeitsschichten hinaus anfallen und sich in geplante Bereitschaftsdienstzeiten hinein erstrecken.

Die Klägerin war im Zeitraum vom 04. Oktober 2002 bis 30. Januar 2004 regelmäßig zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Die tatsächliche Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes schloss sich zumeist an die regelmäßige Arbeitszeit an, so dass die Klägerin ihre Arbeiten als OP-Schwester, die sie noch während der regulären Arbeitszeit begonnen hatte, in der Zeit des im Dienstplan vorgesehenen Bereitschaftsdienstes beendete. Dies geschah unter anderem deshalb, weil Operationen zum Ende der regulären Arbeitszeiten noch nicht beendet waren.

Zwischen den Parteien war streitig, ob die im nahtlosen Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden als Überstunden oder als Bereitschaftsdienst anzusehen und entsprechend zu vergüten sind. Das BAG hat entschieden, dass die geleisteten Arbeitsstunden keine Überstunden darstellen. Es fehle an der ausdrücklichen oder zumindest konkludenten Anordnung durch den Arbeitgeber. Die geleisteten Arbeitsstunden seien vielmehr als Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes zu vergüten. § 15 Absatz 6 a Unterabs. 1 BAT sei nicht zu entnehmen, dass zwischen dem Ende der regulären Arbeitszeit und der Abforderung der Arbeitsleistung aus dem Bereitschaftsdienst eine Zäsur zu erfolgen habe. Darüber hinaus setze Bereitschaftsdienst im Sinne des § 15 Absatz 6 a BAT nicht voraus, dass

nur unvorhergesehene Arbeiten anfallen und nur für solche die Arbeitsleistungen abgerufen werden dürften.

Die Rechtsprechung des BAG ist auf § 7 Absatz 3 BAT-KF übertragbar. Die Vorschrift ist insoweit deckungsgleich zur Vorgängerregelung des TVöD, namentlich § 15 Absatz 6 a Unterabsatz 1 BAT.

### 3. Versand unserer Rundschreiben

Sofern Sie unser Rundschreiben per Postversand erhalten, übersenden wir Ihnen zwei Exemplare. Bitte reichen Sie das zweite Exemplar an Ihre Mitarbeitervertretung weiter.

Leider nutzen noch nicht alle von Ihnen den Service, unsere Rundschreiben elektronisch zu erhalten.

Melden Sie uns bitte **Ihre E-Mail-Adresse**, so dass auch Sie unsere Rundschreiben zeitnah- ohne die beim Postversand zwangsläufig eintretende Zeitverzögerung - zur Verfügung haben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Fischmann-Schulz

  
Fausten

### Anlagen

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Rundschreiben ist ausschließlich zur Information der unmittelbaren Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe bestimmt. Jede Weitergabe an Dritte ohne vorherige Einwilligung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. ist untersagt.